

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) »CLP-Verordnung«
vom 16.4.2018, veröffentlicht am 4.5.2018

Die Änderung wurde veröffentlicht mit der [Verordnung \(EU\) 2018/669](#) und betrifft den [Anhang VI »Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe«](#), der **neu gefasst wurde und zum 1.12.2019 gilt**.



Beachten Sie diesen zu gegebener Zeit.



Bund

 Änderung: [TRBA 100](#) » Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien«
vom 2.5.2018

Die Änderungen betreffen die Tuberkulose- bzw. Milzbranddiagnostik.

 Änderung: [TRBA 250](#) » Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege«
vom 2.5.2018

Es gibt viele kleinere Änderungen am Text und bei den Bezügen zu den Vorschriften und Regeln. Bei der BAuA finden Sie eine [Zusammenfassung dieser Änderungen](#).



Beachten Sie diese, wenn Sie davon betroffen sind.

 Änderung: [TRGS 220](#) »Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern«
vom 22.1.2018, veröffentlicht am 2.5.2018

Es gibt diverse redaktionelle Anpassungen (zum Beispiel Bezug zur AwSV oder anderen TRGS). Außerdem wurden bisher aufgenommene Beispiele gelöscht bzw. korrigiert.



Nehmen Sie die Änderungen zur Kenntnis.

 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«
vom 1.3.2018, veröffentlicht am 2.5.2018

In den Bemerkungen unter Nr. 3 wurden Korrekturen vorgenommen, sowie folgender Passus angefügt »Für die Schleifmittelindustrie gilt gemäß der registrierten Verwendung nach der EU-REACH-Verordnung bis 28. Februar 2023 ein AGW von 5 mg/m³«.

Die Liste der Arbeitsplatzgrenzwert unter Nr. 3 wurden für folgende Eintragungen geändert bzw. ergänzt:

- Natriumbenzoat (als Benzoat)
- Kaliumbenzoat (als Benzoat)
- N-(3-Aminopropyl)-N- dodecylpropan-1,3-diamin

 Änderung: [TRGS 905](#) »Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe«
vom 26.3.2018, veröffentlicht am 2.5.2018

 Änderung: [ASR A1.2](#) »Raumabmessungen und Bewegungsflächen«
vom 2.5.2018, veröffentlicht am 18.5.2018

 Änderung: [ASR A1.5/1,2](#) »Fußböden«
vom 2.5.2018, veröffentlicht am 18.5.2018

 Änderung: [ASR A1.6](#) »Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände«
vom 2.5.2018, veröffentlicht am 18.5.2018

 Änderung: [ASR A1.7](#) »Türen und Tore«
vom 2.5.2018, veröffentlicht am 18.5.2018

 Änderung: [ASR A1.8](#) »Verkehrswege«
vom 2.5.2018, veröffentlicht am 18.5.2018

 Änderung: [ASR A2.1](#) »Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen«
vom 2.5.2018, veröffentlicht am 18.5.2018

 Neufassung: [ASR A2.2](#) »Maßnahmen gegen Brände«
vom 2.5.2018, veröffentlicht am 18.5.2018

- Benzosäure
- Bismutvanadiumtetraoxid
- 1-Ethylpyrrolidin-2-on
- Furan
- 2-Phenoxyethanol
- Naphtalin

Die BAuA hat die [Änderungen zusammengefasst](#).
Beachten Sie diese, wenn Sie davon betroffen sind.

Änderung des Bezugs zum neuen MuSchG sowie Streichung des Eintrags unter Nr. 3 zu Blei-Metall.

Es wurde der Bezug zur ASR V3a.2 eingefügt, sowie die Literaturhinweise aktualisiert.

Wenn bei den nachfolgenden Arbeitsstättenregeln nicht anderes angegeben ist, wurden nur formale Änderungen vorgenommen bzw. Literaturhinweise aktualisiert.

Im Wesentlichen wurden mit der Neufassung die folgenden Anpassungen vorgenommen:

- Weitere Konkretisierungen der Anforderungen bei **erhöhter Brandgefährdung**,
- Konkretisierungen zur Grundausrüstung mit Feuerlöschern bei normaler Brandgefährdung,
- Konkretisierungen zu Löschmitteleinheiten,

 Änderung: [ASR A3.5](#) »Raumtemperatur«
vom 2.5.2018, veröffentlicht am 18.5.2018

 Änderung: [ASR A3.6](#) »Lüftung«
vom 2.5.2018, veröffentlicht am 18.5.2018

 Neu: [ASR A3.7](#) »Lärm«
vom 2.5.2018, veröffentlicht am 18.5.2018

 Änderung: [ASR A4.2](#) »Pausen- und Bereitschaftsräume«
vom 2.5.2018, veröffentlicht am 18.5.2018

 Änderung: [ASR A4.3](#) »Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe«
vom 2.5.2018, veröffentlicht am 18.5.2018

 Änderung: [ASR V3a.2](#) »Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen«
vom 2.5.2018, veröffentlicht am 18.5.2018

 Neufassung: [TRBS 1111](#) »Gefährdungsbeurteilung«
vom 26.3.2018, veröffentlicht am 9.5.2018

 Neufassung: [EmpfBS 1114](#) »Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln«
vom 26.3.2018, veröffentlicht am 9.5.2018

- **Erweiterungen von Regeln zu organisatorischen Maßnahmen, insbesondere zu Brandschutzbeauftragten und zur Brandschutzordnung** und
- Ergänzung praxisgerechter Beispiele.

 Die Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

 Die Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

Es wurde der Bezug zur ASR V3a.2 eingefügt, sowie die Literaturhinweise aktualisiert.

Eingefügt wurden die Anhänge

- A1.2: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.2 »Raumabmessungen und Bewegungsflächen« und
- A4.3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A4.3 »Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe«

 Berücksichtigen Sie diese bei Ihrer Planung.

 Bitte beachten Sie: Mit der Neufassung wurde auch der Titel geändert. Die »sicherheitstechnische Bewertung«, die früher hier noch aufgeführt war, gibt es mit der BetrSichV nicht mehr, entsprechend wurde nun auch diese Technische Regel geändert.

Die TRBS enthält keine neuen Pflichten, konkretisiert aber die oft allgemein gehaltenen Pflichten aus der BetrSichV.

 Diese finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

Zuvor war dies eine »Bekanntmachung zur Betriebssicherheit«, nun eine »Empfehlung«. Nehmen Sie also die entsprechende Korrektur in Ihrem Rechtsverzeichnis vor.

Wie und warum ist diese Empfehlung verfasst worden und anzuwenden?

Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die Verwendung der Arbeitsmittel über die gesamte Verwendungsdauer nach dem Stand der Technik sicher ist. Es ist jedoch zu unterscheiden zwischen dem Stand der Technik in Bezug auf das Inverkehrbringen und dem Stand der Technik in Bezug auf die Verwendung eines Arbeitsmittels.

Der Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln kann sich im Laufe der Verwendungsdauer zwar durch neue sicherheitstechnische Erkenntnisse verändern; daraus folgt aber nicht, dass z.B. das Fortschreiben einer Produktnorm zwangsläufig eine Nachrüstverpflichtung für den Arbeitgeber in Bezug auf die Beschaffenheit für bereits verwendete Arbeitsmittel nach sich zieht. Die nach dem Stand der Technik sichere Verwendung älterer Arbeitsmittel kann auch über ergänzende Schutzmaßnahmen nach der Gefährdungsbeurteilung unter Anwendung des T-O-P-Prinzips gewährleistet werden. Hierbei ist auch dem Verbesserungsgrundsatz gemäß ArbSchG Rechnung zu tragen.

Diese Empfehlung stellt einen Ablauf dar, wie der Stand der Technik ermittelt werden kann und gibt einerseits Hinweise zur Bewertung in Ausnahmefällen und zeigt andererseits Beispiele wie man ein Arbeitsmittel ggf. an den Stand der Technik anpassen kann.

 Die Empfehlung enthält keine eigenständigen Betreiberpflichten, weshalb die Inhalte hier nicht dargestellt sind. Beachten Sie die Rechtsvorschrift im Rahmen Ihrer Gefährdungsbeurteilung bzw. deren Aktualisierung.

 Neu: [DIN ISO 45001](#) »Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung« vom Juni 2018

Die deutsche Ausgabe der Norm ist beim [Beuth-Verlag](#) vorab bereitgestellt.

 Bayern (Bay)

 Änderung: [BayNatSchG Bay](#) »Bayerisches Naturschutzgesetz« vom 15.5.2018

Die Änderung ergibt sich aus Anpassungen aufgrund des Datenschutzrechts.



Berlin (Bln)



Änderung: [BauO Bln](#) »Bauordnung Berlin«
vom 9.4.2018

Die Änderungen betreffen Bauarten und Bauprodukte (§ 16a ff.) sowie das Genehmigungsverfahren inkl. Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 59 ff.)



Beachten Sie die Änderungen, zum Beispiel im Rahmen eines anstehenden Genehmigungsverfahrens oder wenn Sie anderweitig davon betroffen sind.



Brandenburg (Bbg)



Änderung: [LImSchG Bbg](#) »Landes-Immissionsschutzgesetz Brandenburg«
vom 8.5.2018

Die Änderung ergibt sich aus Anpassungen aufgrund des Datenschutzrechts.



Hessen (Hess)



Änderung: [HAKrWG Hess](#) »Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz«
vom 3.5.2018

Die Änderung ergibt sich aus Anpassungen aufgrund des Datenschutzrechts.



Schleswig-Holstein (SH)



Änderung: [LNatSchG SH](#) »Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein«
vom 2.5.2018

Die nachstehenden Änderungen ergeben sich aus Anpassungen aufgrund des Datenschutzrechts.



Änderung: [LBodSchG SH](#) »Landes-Bodenschutzgesetz Schleswig-Holstein«
vom 2.5.2018



Änderung: [BrSchG SH](#) »Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein«
vom 2.5.2018



Änderung: [LWG SH](#) »Landeswassergesetz Schleswig-Holstein«
vom 2.5.2018

Die Änderungen betreffen den Hochwasserschutz.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Neufassung: [ASR A2.2](#) »Maßnahmen gegen Brände« vom 2.5.2018, veröffentlicht am 18.5.2018

1 Zielstellung

Diese ASR konkretisiert die Anforderungen an die Ausstattung von Arbeitsstätten mit Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie die damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen für das Betreiben [...].

2 Anwendungsbereich

(1) Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen sowie für weitere Maßnahmen zur Erkennung, Alarmierung sowie Bekämpfung von Entstehungsbränden. [...]

5 Ausstattung für alle Arbeitsstätten

5.1 Branderkennung und Alarmierung

(1) Der Arbeitgeber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen von Gebäuden oder gefährdeten Bereichen aufgefordert werden können. *Die Möglichkeit zur Alarmierung von Hilfs- und Rettungskräften muss gewährleistet sein.*

(2) Brände können durch Personen oder Brandmelder erkannt und gemeldet werden. [...]

(4) Technischen Maßnahmen sind vorrangig umzusetzen. [...] Die Notwendigkeit von technischen Alarmierungsanlagen *ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung* [...] oder aus Auflagen von Behörden.

5.2 Grundausrüstung mit Feuerlöscheinrichtungen

Der Arbeitgeber hat Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang *der im Betrieb vorhandenen brennbaren Stoffe, der Brandgefährdung und der Grundfläche der Arbeitsstätte* in ausreichender Anzahl [...] bereitzustellen. [...]

5.3 Anforderungen an die Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass in Arbeitsstätten:

- Feuerlöscher gut sichtbar und leicht erreichbar angebracht sind,
- Feuerlöscher vorzugsweise in Fluchtwegen, im Bereich der Ausgänge ins Freie, an den Zugängen zu Treppenträumen oder an Kreuzungspunkten von Verkehrswegen/ Fluren angebracht sind,



Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis (oder ersetzen die bestehenden) und stellen Sie sicher, dass Sie den Anforderungen nachkommen.

Wie immer stellen wir im Infobrief nur die Betreiberpflichten, nicht jedoch die materiellen Anforderungen dar. Beachten Sie in jedem Fall auch diese.

Anmerkung:

Die inhaltlich geänderten Passagen sind kursiv geschrieben. Änderungen an der Nummerierung oder gestrichene Passagen sind hier nicht explizit ausgewiesen.



Für unsere Kunden, die unseren Update-Service gebucht haben, kommentieren wir die Betreiberpflichten aus Teil 2 des Infobriefs in einer Compliance-Info Sonderausgabe und geben Hinweise zur Umsetzung.

Wenn Sie eine solche Leistung ebenfalls nützlich finden, dann sprechen Sie uns bitte an:

Andrea Wieland, +49 7123 30780-22,
andrea.wieland@risolva.de

- die Entfernung von jeder Stelle zum nächstgelegenen Feuerlöscher möglichst nicht mehr als 20 m (tatsächliche Laufweglänge) beträgt, um einen schnellen Zugriff zu gewährleisten,
- Feuerlöscher vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt aufgestellt sind, z.B. durch Schutzhauben, Schränke, Anfahrschutz; dies kann z.B. bei Tankstellen, Tiefgaragen und im Freien erforderlich sein,
- Feuerlöscher so angebracht sind, dass diese ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnommen werden können, für die Griffhöhe haben sich 0,80 bis 1,20 m als zweckmäßig erwiesen.
- die Standorte von Feuerlöschern durch das Brandschutzzeichen Foo1 »Feuerlöscher« entsprechend ASR A1.3 »Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung« gekennzeichnet sind. *In unübersichtlichen Arbeitsstätten* ist der nächstgelegene Standort eines Feuerlöschers gut sichtbar durch das Brandschutzzeichen Foo1 »Feuerlöscher« in Verbindung mit einem Zusatzzeichen »Richtungspfeil« anzuzeigen. Besonders in lang gestreckten Räumen oder Fluren sollen Brandschutzzeichen in Laufrichtung jederzeit erkennbar sein, z.B. durch den Einsatz von Fahnen- oder Winkelschildern.
- weitere Feuerlöscheinrichtungen ebenfalls entsprechend ASR A1.3 »Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung« gekennzeichnet sind (z.B. für Wandhydranten: Brandschutzzeichen Foo2 »Löschschlauch«) und
- *die Erkennbarkeit der notwendigen Brandschutzzeichen auf Fluchtwegen ohne Sicherheitsbeleuchtung durch Verwendung von langnachleuchtenden Materialien entsprechend der ASR A1.3 erhalten bleibt, und*
- die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen in den Flucht- und Rettungsplan entsprechend ASR A2.3 »Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan« aufgenommen sind.

6 Ausstattung von Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung

6.1 Feststellung der erhöhten Brandgefährdung

Werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Bereiche mit erhöhter Brandgefährdung festgestellt, hat der Arbeitsgeber neben der Grundausstattung [...] und den Grundanforderungen für die Bereitstellung [...] zusätzliche betriebs- und tätigkeitsspezifische Maßnahmen zu ergreifen.

Von erhöhter Brandgefährdung kann in den in Tabelle 4 aufgeführten Arbeitsstätten bzw. Tätigkeiten ausgegangen werden.

Die Tabelle ist hier nicht dargestellt.

6.2 Zusätzliche Maßnahmen bei erhöhter Brandgefährdung

(1) Über die Grundausstattung hinausgehende zusätzliche Maßnahmen sind z.B.:

- *die Ausrüstung von Bereichen mit Brandmeldeanlagen zur frühzeitigen Erkennung von Entstehungsbränden*
- *Erhöhung der Anzahl der Feuerlöscher und deren gleichmäßige Verteilung in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung, um die maximale Entfernung*

zum nächstgelegenen Feuerlöscher und dadurch die Zeit bis zum Beginn der Entstehungsbrandbekämpfung zu verkürzen,

- die Anbringung mehrerer gleichartiger und baugleicher Feuerlöscher an einem Standort in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung, um bei ausreichend anwesenden Beschäftigten zur Entstehungsbrandbekämpfung durch gleichzeitigen Einsatz mehrerer Feuerlöscher einen größeren Löscheffekt zu erzielen.
- die Bereitstellung von zusätzlichen [...] Feuerlöscheinrichtungen in Bereichen oder an Arbeitsplätzen mit erhöhter Brandgefährdung, um eine schnelle und wirksame Entstehungsbrandbekämpfung zu ermöglichen [...]

(2) Die wegen der erhöhten Brandgefährdung einzusetzenden Löscheinrichtungen sind so anzuordnen, dass sie auch schnell zum Einsatz gebracht werden können. [...]

7 Organisation des betrieblichen Brandschutzes

7.1 Organisatorische Brandschutzmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat die notwendigen Maßnahmen gegen Entstehungsbrände einschließlich der Verhaltensregeln im Brandfall (zum Beispiel Evakuierung von Gebäuden) festzulegen und zu dokumentieren.

(2) Die Maßnahmen für alle Personen, die sich in der Arbeitsstätte aufhalten, sind an gut zugänglicher Stelle in geeigneter Form auszuhängen, wenn:

- erhöhte Brandgefährdung vorliegt,
- der Aushang eines Flucht- und Rettungsplanes nach ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ erforderlich ist oder
- sich häufig Besucher oder Fremdfirmen in der Arbeitsstätte aufhalten, insbesondere wenn sie nicht begleitet sind. [...]

(3) Die Maßnahmen für alle Beschäftigten sind diesen durch Auslegen oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. [...]

(4) Die Maßnahmen für Beschäftigte mit besonderen Aufgaben im Brandschutz, soweit diese vorhanden sind (z. B. Brandschutzbeauftragte), sind diesen gegen Nachweis gegebenenfalls auch elektronisch bekannt zu machen. Dies kann z. B. in Form der Brandschutzordnung [...] erfolgen.

7.2 Unterweisung

Der Arbeitgeber hat alle Beschäftigten über die nach Punkt 7.1 festgelegten Maßnahmen

- vor Aufnahme der Beschäftigung,
- bei Veränderung des Tätigkeitsbereiches und
- danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.

7.3 Brandschutzhelfer

- (1) Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.
- (2) Die Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von 5 % der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern kann z. B. in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung, bei der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie bei großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein.
- (3) Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z.B. Fortbildung, Ferien, Krankheit zu berücksichtigen.
- (4) Die Brandschutzhelfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.
- (5) Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung der Brandschutzhelfer. *Es wird empfohlen, die Unterweisung mit Übung in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu wiederholen.*

7.4 Brandschutzbeauftragte

Ermittelt der Arbeitgeber eine erhöhte Brandgefährdung, kann die Benennung eines Brandschutzbeauftragten zweckmäßig sein. Dieser berät und unterstützt den Arbeitgeber zu Themen des betrieblichen Brandschutzes.

Hinweis: Die Notwendigkeit zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten kann sich auch aus anderen Rechtsvorschriften ergeben.

7.5 Instandhaltung und Prüfung

7.5.1 Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen

- (1) Der Arbeitgeber hat Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen unter Beachtung der Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen sachgerecht warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- (2) Werden keine Mängel festgestellt, ist dies auf der Feuerlöscheinrichtung kenntlich zu machen, z. B. *durch Anbringen eines Instandhaltungsnachweises.*

(3) Werden Mängel festgestellt, *durch welche die Funktionsfähigkeit der Feuerlöscheinrichtung nicht mehr gewährleistet ist*, hat der Arbeitgeber unverzüglich zu veranlassen, dass die Feuerlöscheinrichtung instandgesetzt oder ausgetauscht wird.

7.5.2 Besondere Regelungen für Feuerlöscher

(1) Die Bauteile von Feuerlöschern sowie die im Feuerlöscher enthaltenen Löschmittel können im Laufe der Zeit unter den äußeren Einflüssen am Aufstellungsort, wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung oder unsachgemäße Behandlung, unbrauchbar werden. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit sind Feuerlöscher daher mindestens alle zwei Jahre durch einen *Fachkundigen* zu warten. *Lässt der Hersteller von der genannten Frist abweichende längere Fristen für die Instandhaltung zu, können diese vom Arbeitgeber herangezogen werden. Kürzere vom Hersteller genannte Fristen sind zu beachten.*

(2) Bei starker Beanspruchung, z.B. durch Umwelteinflüsse oder mobilen Einsatz, können kürzere Zeitabstände erforderlich sein.

8 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen

(1) Die Anforderungen in den Punkten 5.2 und 7.3 gelten auf Baustellen nur für stationäre Baustelleneinrichtungen, z.B. Baubüros, Unterkünfte oder Werkstätten.

(2) Werden auf Baustellen Arbeiten mit einer erhöhten Brandgefährdung durchgeführt, *ist dort bei Tätigkeiten mit einer Brandgefährdung* (z.B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Lötten) oder *bei der Anwendung von Verfahren*, bei denen eine Brandgefährdung besteht (z.B. Farbspritzen, Flamarbeiten) für jedes der dabei eingesetzten *und eine erhöhte Brandgefährdung auslösenden* Arbeitsmittel ein Feuerlöscher für die entsprechenden Brandklassen mit mindestens 6 LE bereitzuhalten. [...]

(3) [...] *Sämtliche* Personen, die mit den vorgenannten Arbeitsmitteln tätig werden, [sind] theoretisch und praktisch im Umgang mit Feuerlöschern [analog Brandschutzhelfer] zu unterweisen.

(4) Baustellen mit besonderen Gefährdungen (z.B. Untertagebaustellen, Hochhausbau) erfordern zusätzliche Maßnahmen gegen Brände nach Punkt 6.2.

 Neu: ASR A3.7 »Lärm« vom 2.5.2018, veröffentlicht am 18.5.2018

1 Zielstellung

Diese ASR konkretisiert die in [...] der Arbeitsstättenverordnung genannten Anforderungen an die Reduzierung der Schalldruckpegel in Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen.

2 Anwendungsbereich

(1) Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen, um Gefährdungen und Beeinträchtigungen für Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten durch Lärmeinwirkungen zu vermeiden.

(2) Nicht Gegenstand dieser ASR sind Gefährdungen von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten durch Lärmeinwirkungen einschließlich extra-auraler Wirkungen im Hörschallbereich mit Frequenzen zwischen 16 Hz und 16 kHz [...] Dauerschallpegel von 80 dB(A). Hierfür ist die [...] LärmVibrationsArbSchV einschließlich der [...] TRLV Lärm anzuwenden.

5 Pegelwerte für Tätigkeiten an Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen sowie raumakustische Anforderungen an Arbeitsräume

In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.

5.1 Maximal zulässige Beurteilungspegel

(1) Während der Ausübung von Tätigkeiten der Tätigkeitskategorie I darf ein Beurteilungspegel von 55 dB(A) nicht überschritten werden.

(2) Während der Ausübung von Tätigkeiten der Tätigkeitskategorie II darf ein Beurteilungspegel von 70 dB(A) nicht überschritten werden.

(3) Während der Ausübung von Tätigkeiten der Tätigkeitskategorie III ist der Beurteilungspegel unter Berücksichtigung betrieblicher Lärminderungsmaßnahmen soweit wie möglich zu reduzieren.

6 Beurteilung von Gefährdungen durch Lärm beim *Einrichten* von Arbeitsstätten

Wenn Arbeitsstätten eingerichtet oder wesentlich erweitert oder umgebaut oder die Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe wesentlich umgestaltet werden, ist bereits bei der Planung zu berücksichtigen, dass die Beurteilungspegel für Tätigkeiten an Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen sowie die raumakustischen Anforderungen an Arbeitsräume gemäß Punkt 5 eingehalten werden. [...]

 Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis und stellen Sie sicher, dass Sie den Anforderungen nachkommen.

Auch hier stellen wir nur die Betriebspflichten, nicht jedoch die materiellen Anforderungen dar. Beachten Sie in jedem Fall auch diese.

Die Tätigkeitskategorien sind in Nr. 3.16 definiert. Dort sind ebenfalls Beispiele für die unterschiedlichen Tätigkeitskategorien genannt.

In diesem Abschnitt werden auch Aspekte aufgezählt, die beim Einrichten konkret zu beachten sind.

7 Beurteilung von Gefährdungen durch Lärm beim *Betreiben* von Arbeitsstätten

[...] (2) Für die Beurteilung der Gefährdung durch Lärm sind typische und längerfristig stabile Betriebsabläufe in einer Arbeitsstätte oder an einem Arbeitsplatz zu betrachten. Einzelne, zufällige oder zeitweilige, vorübergehende Schalleinwirkungen durch Dritte, z. B. Lärm durch Einsatz- oder Abfallsammelfahrzeuge, Gartengeräte oder benachbarte Baustellen, sind nicht zu berücksichtigen.

Im Abschnitt werden Aspekte aufgezählt, die bei der Ermittlung zu beachten sind.

7.1 Vereinfachtes Verfahren durch lärmbezogene Arbeitsplatzbegehung

(1) Die lärmbezogene Arbeitsplatzbegehung dient zur Feststellung, ob am Arbeitsplatz unter Betriebsbedingungen störender oder belästigender Schall (Lärm) auftritt. Sie ist von mindestens 2 Personen unabhängig voneinander zu Zeiten des längerfristig typischen Betriebsablaufs am zu beurteilenden Arbeitsplatz vorzunehmen. [...]

(3) Nur wenn sich durch die lärmbezogene Arbeitsplatzbegehung störender oder belästigender Schall (Lärm) eindeutig ausschließen lässt, sind keine weiteren Ermittlungen oder Maßnahmen erforderlich.

(4) Wird bei der lärmbezogenen Arbeitsplatzbegehung störender oder belästigender Schall (Lärm) festgestellt, hat der Arbeitgeber entweder Maßnahmen festzulegen, umzusetzen und eine Wirksamkeitskontrolle durchzuführen oder er hat geeignete weitergehende Ermittlungsverfahren gemäß Punkt 7 Absatz 4 auszuwählen und anzuwenden. Liegt nach einer Wirksamkeitskontrolle kein störender oder belästigender Schall (Lärm) mehr vor, sind keine weiteren Ermittlungen oder Maßnahmen erforderlich. [...]

Den Ablauf des vereinfachten Verfahrens durch lärmbezogene Arbeitsplatzbegehung stellt Abbildung 2 dar.

In den folgenden Kapiteln werden Anforderungen ausgeführt für

- die Ermittlung der raumakustischen Kennwerte durch Abschätzung
- die Ermittlung der raumakustischen Kennwerte durch Messung.
- die Ermittlung von Lärmpegeln für Tätigkeiten durch orientierende Messung
- die Ermittlung von Beurteilungspegeln für Tätigkeiten an Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen
- die Bewertung von tieffrequentem Lärm

8 Maßnahmen zum Lärmschutz

(1) Bei Maßnahmen zum Lärmschutz ist folgende Rangfolge zu beachten: technische Maßnahmen stehen vor organisatorischen und persönlichen.

(2) Die Gestaltung lärmarmen Arbeitsstätten ist schon bei der Planung zu berücksichtigen.

(3) Beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte ist auf die Auswahl lärmarmen Arbeitsmittel zu achten. Dabei sind bei Maschinen die vom Hersteller nach der [...] 9. ProdSV in der Betriebsanleitung anzugebenden Geräuschemissionswerte zu berücksichtigen.

(4) Die raumakustischen Maßnahmen sind auf den Arbeitsplatz und die jeweilige Tätigkeit abzustimmen.

(5) Maßnahmen zum Lärmschutz sind erforderlich, wenn dies als Ergebnis von Punkt 6 oder Punkt 7 festgestellt wurde.

(6) Zusätzlich können im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung weitere Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich werden, die sich aufgrund identifizierbarer und vermeidbarer akustischer Störquellen ergeben (z. B. pfeifende oder schleifende Lüfter, akustische Rückkopplungen in Telefonanlagen, tieffrequente Geräusche).

(7) Ist in bestehenden Arbeitsstätten die Verbesserung des Schallschutzes baulicher Anlagen, die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung oder der Änderung oder des Austausches wesentlicher Bauteile den gültigen bauordnungsrechtlichen Vorgaben zum Schallschutz entsprachen, mit Aufwendungen verbunden, die offensichtlich unverhältnismäßig sind, hat der Arbeitgeber zu prüfen, wie durch andere oder ergänzende Maßnahmen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten in vergleichbarer Weise gesichert werden kann. Die erforderlichen Maßnahmen hat er durchzuführen. [...] Die ergänzenden Maßnahmen können solange herangezogen werden, bis die bestehenden Arbeitsstätten wesentlich umgebaut oder die baulichen Anlagen erheblich umgestaltet werden.

8.3 Verhaltenspräventive und persönliche Maßnahmen

(1) Verhaltenspräventive Maßnahmen können durch Unterweisung oder Information z. B. zu lärmarmen Arbeiten, Vermeiden unnötiger Lärmerzeugung und tätigkeitsfremder Geräuschquellen (Radio usw.) vermittelt werden. [...]

 Neufassung: [TRBS 1111](#) »Gefährdungsbeurteilung« vom 26.3.2018, veröffentlicht am 9.5.2018

1 Anwendungsbereich und Zielsetzung

Diese Technische Regel soll den Arbeitgeber im Hinblick auf die Vorgehensweise bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) unterstützen. Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist es, die auftretenden Gefährdungen der Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Dabei muss die Sicherheit der Beschäftigten auch im Gefahrenbereich des Arbeitsmittels gewährleistet werden. Hinsichtlich der Überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne § 2 Absatz 13 BetrSichV muss die Gefährdungsbeurteilung auch den Schutz anderer Personen im Gefahrenbereich (z.B. Besucher, Kunden, Patienten) berücksichtigen.

 Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis und stellen Sie sicher, dass Sie den Anforderungen nachkommen.

Wie immer stellen wir im Infobrief nur die Betreiberpflichten, nicht jedoch die materiellen Anforderungen dar. Beachten Sie in jedem Fall auch diese.

3 Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

(1) Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einschließlich der Dokumentation ist der Arbeitgeber im Rahmen seiner betrieblichen Organisation verantwortlich [...]. Er kann ihm obliegende Aufgaben [...] schriftlich übertragen. Nähere Angaben für die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitgebern sind in Abschnitt 5.5.5 enthalten.

(2) Der Arbeitgeber hat [...] die Belange des Arbeitsschutzes in Bezug auf die Verwendung von Arbeitsmitteln angemessen in seine betriebliche Organisation einzubinden und hierfür die erforderlichen personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsverfahrens und des Arbeitsplatzes sowie bei der Auswahl und beim zur Verfügung stellen der Arbeitsmittel alle mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten zusammenhängenden Faktoren, einschließlich der psychischen, ausreichend berücksichtigt werden.

(3) Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen [...] durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich durch eine oder mehrere Personen fachkundig beraten zu lassen [...]. Die Fachkunde setzt auch Kenntnisse der betrieblichen Gegebenheiten voraus, z.B. Erfahrungswissen von Beschäftigten.

(4) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass auftretende Gefährdungen erkannt und angemessen berücksichtigt werden. Er hat dafür zu sorgen, dass die getroffenen Schutzmaßnahmen während der gesamten Verwendungsdauer des Arbeitsmittels wirksam sind, die Wirksamkeit überprüft wird [...], die Schutzmaßnahmen erforderlichenfalls an geänderte Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht dokumentiert werden [...]. Zu

den Vorkehrungen, die der Arbeitgeber diesbezüglich treffen muss, gehören z.B.

- Verantwortliche festlegen,
- Koordination mit anderen Arbeitgebern (sofern erforderlich, siehe § 13 BetrSichV),
- Abläufe planen,
- Schutzmaßnahmen festlegen,
- Qualifikation der Beschäftigten sicherstellen,
- Anweisungen erteilen und Beschäftigte unterweisen,
- Informations- und Meldepflichten festlegen,
- sich nach § 3 Absatz 7 Nummer 3 BetrSichV von der Wirksamkeit der Maßnahmen überzeugen,
- sicherstellen, dass die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können,
- Kontrollpflichten gestalten.

4 Grundsätze zur Vorgehensweise bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

4.1 Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

(1) Die Gefährdungsbeurteilung soll bereits vor der Auswahl und der Beschaffung von Arbeitsmitteln begonnen werden [...], da deren grundlegende Eigenschaften durch nachträglich getroffene Schutzmaßnahmen nur eingeschränkt beeinflusst werden können. Weiterhin kann bei nachträglich getroffenen Schutzmaßnahmen eine nachteilige Auswirkung auf die Gebrauchstauglichkeit nicht immer ausgeschlossen werden, was z.B. zu erschwerter Handhabbarkeit und zu Manipulationsanreizen führen kann. [...]

(2) Die Gefährdungsbeurteilung ist vor der erstmaligen Verwendung eines Arbeitsmittels durchzuführen und zu dokumentieren [...].

(3) Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen [...]. Dabei ist der Stand der Technik in Bezug auf die sichere Verwendung des Arbeitsmittels zu berücksichtigen. Soweit erforderlich sind die Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln anzupassen. Für die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung sind keine Zeitintervalle vorgegeben, der Arbeitgeber legt diese jeweils eigenverantwortlich fest. Konkrete Anlässe für eine Überprüfung können z.B. sicherheitsrelevante Hinweise von Beschäftigten, Sachschäden, Störungen, Änderung von Arbeitsverfahren oder Änderung des Standes der Technik sein. Die Überprüfung ist unter Angabe des Datums zu dokumentieren.

(4) Anlässe für eine unverzügliche Aktualisierung sind [...]:

1. sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln,
2. neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge oder

3. wenn die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.

(5) Bei Änderungen von Arbeitsmitteln hat der Arbeitgeber auch zu beurteilen, ob er Herstellerpflichten zu beachten hat, die sich aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz oder einer [ProdSV] ergeben [...].

4.2 Allgemeine Gesichtspunkte

(1) In die Gefährdungsbeurteilung sind alle bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftretenden Gefährdungen [siehe auch nachfolgende Nummern mit materiellen Anforderungen an eine Gefährdungsbeurteilung] einzubeziehen.

(2) Bei der Gefährdungsbeurteilung sind die voraussehbaren Tätigkeiten in allen Phasen der Verwendung der Arbeitsmittel zu berücksichtigen [...]

4.3 Einbeziehung von Gefährdungen durch Arbeitsmittel, Arbeitsumgebung sowie Arbeitsgegenstände

4.4 Berücksichtigung der Gebrauchstauglichkeit, der alters- und altersgerechten Gestaltung, ergonomisch relevanter Zusammenhänge sowie der physischen und psychischen Belastung bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

4.5 Einbeziehung vorhersehbarer Betriebsstörungen in die Gefährdungsbeurteilung

4.6 Ermittlung von Art und Umfang erforderlicher Prüfungen und der Voraussetzungen der zur Prüfung befähigten Personen, Festlegung des Soll-Zustandes des Arbeitsmittels

5 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

5.1 Allgemeines

(1) Der Arbeitgeber ermittelt die bei der Verwendung des Arbeitsmittels auftretenden Gefährdungen. Ergibt die Bewertung der Gefährdungen, dass eine sichere Verwendung des Arbeitsmittels nicht möglich ist, so hat der Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Gefährdungen so weit wie möglich zu reduzieren [...]

5.2 Notwendige Informationen beschaffen

Zur Vorbereitung der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber die notwendigen Informationen für die zu beurteilenden Arbeitsmittel im Hinblick auf die Verwendung und die Beschaffenheit zu beschaffen. [...]

Die hier aufgeführten Punkte beinhalten materielle Anforderungen und sind hier nicht dargestellt. Beachten Sie diese bitte dennoch in der Umsetzung.

5.3 Gefährdungen ermitteln

(1) Für jede Verwendung von Arbeitsmitteln ist systematisch zu ermitteln, welche Gefährdungen auftreten können. Die Systematik muss der Komplexität des Arbeitsmittels und seiner Verwendung angemessen sein und deutlich machen, welche Prozesse, Tätigkeiten und Arbeitsplätze berücksichtigt werden. Bei der gleichartigen Verwendung von Arbeitsmitteln kann die Gefährdungsbeurteilung zusammengefasst werden [...].

(2) Der Arbeitgeber kann davon ausgehen, dass die vom Hersteller des Arbeitsmittels mitgelieferten Informationen zutreffend sind, sofern er nicht über andere Erkenntnisse verfügt [...]. Liegt eine Betriebsanleitung des Herstellers vor, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die für das Arbeitsmittel zutreffenden Gefährdungen bei bestimmungsgemäßer Verwendung gemäß dem geltenden Regelwerk und somit nach dem Stand der Technik zum Inverkehrbringen berücksichtigt wurden. Eine erneute Bewertung dieser Gefährdungen durch den Arbeitgeber ist nicht erforderlich, sofern die von ihm vorgesehene Verwendung nicht von der vom Hersteller festgelegten bestimmungsgemäßen Verwendung abweicht und keine offensichtlichen Mängel erkennbar sind.

(3) Angaben des Herstellers zur sicheren Verwendung in der Gebrauchs- oder Betriebsanleitung sind vom Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

5.4 Gefährdungen bewerten

(1) Die ermittelten Gefährdungen sind dahingehend zu bewerten, ob bei der vorgesehenen Verwendung des Arbeitsmittels Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind. Ist dies nicht der Fall, hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen [...] festzulegen.

5.5 Schutzmaßnahmen festlegen

5.5.1 Allgemeines

(1) Die in diesem Abschnitt dargestellten Handlungsgrundsätze dienen der Orientierung bei der Festlegung von Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen und geben [...] eine grundsätzliche T-O-P-Rangfolge vor:

1. Technische Schutzmaßnahmen
2. Organisatorische Schutzmaßnahmen
3. Personenbezogene Schutzmaßnahmen

[...]

5.5.5 Berücksichtigung des Arbeitsablaufs und Koordination

(1) Kann eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei ihren Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen und durchzuführen, dass diese wirksam sind [...]. Das gilt insbesondere, wenn Arbeitsmittel von Beschäftigten verschiedener Arbeitgeber verwendet werden, was z.B. beim Be- und Entladen von

Fahrzeugen oder bei der Instandhaltung von Arbeitsmitteln gegeben sein kann.

(2) Eine Abstimmung der Schutzmaßnahmen kann auch dann erforderlich sein, wenn mehrere Arbeitgeber nacheinander Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln oder Arbeitsgegenständen durchführen. Dies gilt immer dann, wenn Gefährdungen bei nachfolgenden Tätigkeiten von den vorher durchgeführten Tätigkeiten beeinflusst werden [...]

(3) Eine Abstimmung der Schutzmaßnahmen kann auch dann erforderlich sein, wenn durch die Zusammenarbeit verschiedener Teams oder Arbeitsschichten eines Arbeitgebers Gefährdungen entstehen.

(4) Besteht bei der Verwendung von Arbeitsmitteln eine erhöhte Gefährdung der Beschäftigten anderer Arbeitgeber, ist ein Koordinator gemäß [...] schriftlich zu bestellen. Eine erhöhte Gefährdung bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber besteht z.B. bei gleichzeitigem Arbeiten auf mehreren Arbeitsebenen, Arbeiten in großer Höhe, Ausbau von schweren Maschinenteilen, gleichzeitigem Einsatz mehrerer Krane oder mobiler Arbeitsmittel.

5.6 Schutzmaßnahmen umsetzen

Der Arbeitgeber hat die Voraussetzungen zu schaffen und dafür zu sorgen, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen umgesetzt und während des gesamten Zeitraums der Verwendung aufrechterhalten werden, z.B. durch Festlegung von Terminen und Verantwortlichkeiten.

5.7 Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen überprüfen

(1) Bei der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen muss der Arbeitgeber insbesondere feststellen, ob

1. die Schutzmaßnahmen geeignet und ausreichend wirksam sind und
2. sich aus diesen Schutzmaßnahmen keine neuen Gefährdungen ergeben.

(2) Die Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist vor der erstmaligen Verwendung des Arbeitsmittels und anschließend in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Die Zeitabstände legt der Arbeitgeber fest. Er kann sich dabei auf z.B. Betriebsanleitungen, Technische Regeln und Betriebserfahrungen abstützen.

(3) Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Schutzmaßnahmen nicht ausreichend wirksam sind oder sich aus diesen neue Gefährdungen ergeben haben, muss die Gefährdungsbeurteilung diesbezüglich aktualisiert werden.

5.8 Ergebnisse dokumentieren

(1) Der Arbeitgeber hat das Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Erforderliche Angaben sind mindestens:

1. die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftretenden Gefährdungen,
2. die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
3. wie die Anforderungen der BetrSichV eingehalten werden, wenn von den [Technische Regeln] abgewichen wird,
4. Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen [...],
5. das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gemäß [...].

(2) Die Dokumentation darf auch in elektronischer Form vorgenommen werden.

(3) Sofern der Arbeitgeber von der vereinfachten Vorgehensweise nach § 7 BetrSichV Gebrauch macht und die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass alle dort genannten Voraussetzungen vorliegen, ist eine Dokumentation dieser Voraussetzungen ausreichend.

(4) Bei gleichartigen Arbeitsmitteln und Gefährdungen ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

(5) Wenn bereits vorhandene Gefährdungsbeurteilungen oder gleichwertige Unterlagen, die der Hersteller oder Inverkehrbringer mitgeliefert hat, vom Arbeitgeber übernommen werden, sind diese der Dokumentation beizufügen.

(6) Die Form der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist nach der BetrSichV nicht vorgegeben. Sie kann verschiedene Dokumente umfassen, z.B. Betriebsanleitung, Betriebsanweisung, Freigabeverfahren, Explosionsschutzdokument. Die entsprechenden Unterlagen müssen jedoch auf Systematik und Vollständigkeit überprüfbar und verfügbar sein. Bei Arbeitsmitteln, für die keine Betriebs- oder Gebrauchsanleitung [...] mitgeliefert werden muss, ist grundsätzlich eine gesonderte Dokumentation verzichtbar.

(7) Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen [...]. Die Zeitabstände legt der Arbeitgeber fest. Er kann sich dabei z.B. auf Betriebsanleitungen, Technische Regeln und Betriebserfahrungen abstützen. Auch wenn keine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist, hat der Arbeitgeber die Überprüfung unter Angabe des Datums in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu vermerken.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick



Kabinett verabschiedet Verordnung zur Umsetzung der NERC-Richtlinie

Das Bundeskabinett hat eine neue Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe ([43. BImSchV](#)) beschlossen. Damit soll die Richtlinie (EU) 2016/2284 zu Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NERC-Richtlinie) in deutsches Recht umgesetzt werden. Bis März 2019 muss die Bundesregierung dafür ein nationales Luftreinhalteprogramm erstellen.

Entsprechend der NERC-Richtlinie gibt die 43. BImSchV Ziele zur Reduktion der Emissionen der Luftschadstoffe SO₂, NO_x, NMVOC, NH₃ und Feinstaub (PM_{2,5}) vor, die ab dem Jahr 2020 und ab dem Jahr 2030 erreicht werden müssen. Zudem werden Regelungen zur Erstellung und Aktualisierung eines nationalen Luftreinhalteprogramms, zur Berichterstattung sowie zur Überwachung der Auswirkungen der Luftschadstoffemissionen getroffen. Die Verordnung setzt die Richtlinie im Wesentlichen 1:1 um. Eine direkte Betroffenheit für Unternehmen entsteht vorerst nicht.



Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat einen [Verordnungsentwurf über mittelgroße Feuerungsanlagen](#) (und [Begründung](#)) zur Anhörung versandt. Mit der neuen Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sollen Emissionsgrenzwerte sowie verschiedene weitere Anforderungen für Anlagen zwischen 1 und weniger als 50 Megawatt eingeführt und die sogenannte MCP-Richtlinie in Deutschland umgesetzt werden.

Für Anlagen im Geltungsbereich der neuen Verordnung werden vergleichbare Anforderungen bisher in der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) und in der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) geregelt. Diese Anforderungen sollen nun in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden. Damit will das BMU die Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (MCP-Richtlinie) umsetzen und die Anforderungen dem fortgeschrittenen Stand der

Die 43. BImSchV sieht vor, dass die Bundesregierung ein Luftreinhalteprogramm erstellt. Es wird auf einem Emissionsinventar und auf Emissionsprognosen basieren, die vom Umweltbundesamt (UBA) erstellt werden. Das erste Luftreinhalteprogramm muss vom UBA bis März 2019 und danach alle vier Jahre aktualisiert der EU-Kommission zugeleitet werden.

Zur Einhaltung der Verpflichtungen zur Emissionsreduktion ab dem Jahr 2020 werden nach den Angaben der Bundesregierung keine weiteren Maßnahmen notwendig. Um die Verpflichtungen ab dem Jahr 2030 einzuhalten, seien dagegen zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zur Reduktion von Ammoniakemissionen notwendig.

Für das Luftreinhalteprogramm ist eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung geplant, die für die 2. Jahreshälfte 2018 erwartet wird. Der Verordnungsentwurf muss noch durch Bundestag und Bundesrat bestätigt werden.

Wesentliche Inhalte:

Kern der Verordnung sind Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe für unterschiedliche Anlagenarten. Zudem werden einzelne technische Anforderungen zur Reduzierung der Emissionen vorgegeben (Abschnitt 2).

Einen großen Umfang nehmen zudem Vorgaben an die Überwachung ein (Abschnitt 3). Hier werden Art (z.B. zu ermittelnder Schadstoffparameter, zu verwendende Messeinrichtungen) und Häufigkeit (einmalige, wiederkehrende oder kontinuierliche) von Messungen vorgegeben.

Zudem werden Registrierungs- und Dokumentationspflichten eingeführt: Bspw. über die Art und Menge der in der Anlage verwendeten Brennstoffe (§ 6) oder eine Aufbewahrungspflicht von Überwachungsergebnissen von 6 Jahren. Vor Inbetriebnahme neuer und bis zum 1. Dez. 2023 für bestehende sollen Betreiber nicht genehmigungsbedürftige

Technik anpassen. Da Deutschland zudem nationale Reduktionsverpflichtungen (NERC- und Luftqualitäts-Richtlinie [Anm. siehe vorn]) erfüllen muss, sollen besonders Emissionen von Stickstoff- und Schwefeloxiden reduziert werden.

Die Anforderungen betreffen etwa 33.000 sowohl genehmigungsbedürftige sowie nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen in Deutschland. Darunter fallen zum Beispiel Anlagen, in denen Stein- oder Braunkohle, Holz und Biomasse, Bio- sowie Erdgas oder Öl verbrannt werden, aber auch Gasturbinen oder Verbrennungsmotoren (z.B. Notstrommotoren).

Für 16 Anlagenarten werden Ausnahmen vom Anwendungsbereich definiert: Darunter fallen z.B. große Feuerungsanlagen (13. BImSchV), mobile Maschinen (EU-VO 2016/1628), Wärme- und Wärmebehandlungsöfen (z.B. Hochöfen), Koksöfen, Krematorien oder Ablaugekessel in der Zellstoffindustrie.



Informationen zum EEG- und KWKG-Reparaturgesetz

Ende April wurde ein noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmter [Referentenentwurf](#) zur Änderung des EEG und des KWKG bekannt. Behandelt werden vor allem folgende Punkte:

- Die Höchstwerte für Wind an Land und Photovoltaik werden gesetzlich festgelegt.
- Die Einigung mit der EU Kommission bezüglich der Regelung zur KWK-Eigenversorgung soll noch ergänzt werden. Gegebenenfalls wird dies erst im parlamentarischen Verfahren geschehen.
- Die Umstellung von L-Gas auf H-Gas.

Anlagen registrieren müssen. Die Anlagen sollen ab September 2019 in einem öffentlich zugänglichen Anlagenregister geführt werden. Weitere Nachweis- und Meldepflichten (bspw. beim Ausfall der Abgasbehandlung) ergeben sich aus den Abschnitten zu den Emissionsgrenzwerten und der Überwachung.

Besonders relevant für bestehende Anlagen sind die Übergangsregelungen (§ 37) und die Möglichkeiten zur Zulassung von Ausnahmen (§ 31). Letztere sollen im Einzelfall nur zulässig sein, wenn Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, der Stand der Technik ausgeschöpft, die Schornsteinhöhe korrekt ausgelegt und EU-Vorgaben eingehalten wären. Die meisten Emissionsgrenzwerte (§ 8 bis § 16) sollen für bestehende Anlagen 5 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gelten. *Quelle: DIHK*

Nicht enthalten sind derzeit die geplante Neuregelung zur verpflichtenden BImSchG-Genehmigung für Bürgerenergieprojekte bei Wind an Land sowie Regelungen zu den im Koalitionsvertrag angekündigten Sonderausschreibungen für Wind an Land und Photovoltaik. Bei letzterem Punkt konnten sich die Koalitionäre bislang nicht einigen. *Quelle: DIHK gekürzt*

Hintergrundinformationen



Neues ElektroG ab 15.8.2018 - Registrierung für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten ab 1. Mai möglich

Ab dem 15. August 2018 werden nahezu alle elektrischen und elektronischen Geräte vom ElektroG umfasst. Damit soll sichergestellt werden, dass mehr Altgeräte im Recycling landen.

Nun müssen sich auch Hersteller von bislang noch nicht betroffenen Geräten registrieren und sich an den Entsorgungskosten beteiligen, beispielsweise Hersteller von

Auch für bereits registrierte Hersteller werden Umstellungen notwendig. Jede bereits erteilte Registrierung mit einer Geräteart wird durch die stiftung ear automatisch in eine festgelegte Nachfolgegeräteart überführt.

Registrierte Hersteller müssen aber überprüfen, ob trotz automatischer Überführung die Registrierung weiterer Gerä-

Bekleidung und Möbeln mit elektrischen Funktionen. Ein weiteres Beispiel von Produkten, die bislang noch nicht erfasst waren, sind etwa Schuhe mit dauerhaft und fest eingebauter elektronischer Dämpfung oder mit Leuchtmitteln.

Nicht betroffen sind nur explizit im Gesetz genannte Ausnahmen, z. B. Ausrüstungsgegenstände für einen Einsatz im Weltraum. Ab 1. Mai 2018 können Hersteller, die zukünftig neu unter die Vorschriften des ElektroG fallen, Registrierungsanträge bei der zuständigen »stiftung elektroaltgeräte register« (stiftung ear) stellen.

tearten notwendig wird. Dafür ist eine gesetzliche Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2018 vorgesehen. Weiterführende Informationen finden sich auf der [Internetpräsenz der zuständigen stiftung ear](#).

Das Umweltbundesamt (UBA) wird auch die Einhaltung der neuen gesetzlichen Regelungen konsequent überwachen. Bereits in der Vergangenheit wurden durch einen effektiven Ordnungswidrigkeitenvollzug gegen sogenannte Trittbrettfahrer viele Hersteller dazu angehalten, ihren Herstellerpflichten nach dem ElektroG nachzukommen. Dies zeigt auch die stetig gestiegene Anzahl registrierter Hersteller bei der stiftung ear. Auch in Zukunft wird das UBA bei Vorliegen eines Anfangsverdachts Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen nicht ordnungsgemäß registrierte Unternehmen in Deutschland einleiten. Neben der Möglichkeit, Anzeige wegen einer nicht ordnungsgemäßen Registrierung beim UBA zu erstatten, können Hersteller nicht registrierte Mitbewerber wettbewerbsrechtlich abmahnen.

Quelle: [Pressemitteilung UBA](#)



LAGA verabschiedet neuen Bußgeldkatalog zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat eine geänderte Fassung des [Bußgeldkatalogs](#) im Zusammenhang mit Verstößen bei der Abfallverbringung verabschiedet.

Daraus ist festzuhalten:

1. Die Obergrenze für die Bußgelder ergibt sich aus § 18 Abs. 4 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG). Darin ist abhängig von der Art der Verstöße eine obere Grenze von 10.000 Euro, 20.000 Euro oder 50.000 Euro vorgeschrieben. In der Praxis relevant dürfte für viele Betroffene die Grenze von 200 Euro sein, weil die Verhängung von Bußgeldern von über 200 Euro mit einem Eintrag in das Gewerbezentralregister verbunden ist.
2. Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die zu verfolgende Tat eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG). Die entsprechenden Strafvorschriften sind in den §§ 18 a und 18 b AbfVerbrG enthalten.
3. In Kapitel 2 werden Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen festgelegt mit Flexibilität für die unterschiedlichen Fallbeispiele.

Eine Erhöhung der Obergrenze der Rahmensätze kann insbesondere in Betracht kommen, wenn u. a.

- der Täter wirtschaftliche Vorteile aus der Handlung gezogen hat;
- der Täter nachdrücklich zur Befolgung der Rechtsordnung durch eine relativ hohe Geldbuße anzuhalten ist und
- der Täter sich nicht einsichtig zeigt.
- Eine Ermäßigung der Untergrenze der Rahmensätze kann insbesondere in Betracht kommen, wenn u. a.
- der Täter Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind und
- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen von durchschnittlichen in einem sehr außergewöhnlichen Maße abweichen.

Bei fahrlässigem Handeln sollte im Regelfall von der Hälfte der Rahmensätze ausgegangen werden.

In Kapitel 3 werden die einzelnen Tatbestände nach dem AbfVerbrG und in Kapitel 4 die einzelnen Tatbestände nach der Abfallverbringungsbußgeldverordnung (AbfVerbrBußV) i. V. m. § 18 Abs.1 Nr. 18 AbfVerbrG aufgelistet. *Quelle: DIHK*



Ökodesign-Richtlinie: Zuständiger EU-Parlamentsausschuss regt inhaltliche Erweiterung an

Der ENVI-Ausschuss kritisiert in seinem Bericht zur Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) zwar eine geringe politische Akzeptanz und Umsetzungsverzögerungen der Richtlinie, zieht jedoch allgemein ein positives Fazit zur bisherigen Richtlinienanwendung. Ebenso umfasst der Bericht den Entwurf einer Entschließung des EU-Parlaments für weitere Schritte zur Richtlinienentwicklung.

Zusammengefasst spricht sich der ENVI-Ausschuss für folgende Maßnahmen aus:

- Ausdehnung der Ökodesign-Richtlinie auf den gesamten »Lebenszyklus eines Produktes«
- Einbeziehung weiterer Produktkriterien hinsichtlich Ressourceneffizienz, Haltbarkeit sowie Reparatur- und Recyclingfähigkeit
- Stärkere Planungsverbundung zwischen Ökodesign und Kreislaufwirtschaft
- Einführung eines kohärenteren Marktüberwachungssystems
- Aufforderung an die EU-Kommission und EU-Mitgliedstaaten, sich in Kooperation mit »Interessenträgern« für ein allgemein besseres Verständnis der Verordnung zu engagieren

Das EU-Parlament wird voraussichtlich am 31. Mai 2018 über die Annahme des Ausschussberichts als eigene Position abstimmen. Berichte stellen eine Entscheidungsgrundlage und Empfehlung für das Plenum dar. Dazu enthalten sie häufig einen Entschließungsentwurf. Berichte entfalten jedoch keine bindende Wirkung.

Weitere [Informationen des EU-Parlaments](#) gibt es in englischer Sprache. *Quelle: DIHK*



Klimaschutz und Effizienzmanagement in Gewerbegebieten: Neuer MIE-Leitfaden veröffentlicht

Der Klimaschutz, steigende Energiekosten und zunehmende Regulierungen stellen immer größere Herausforderungen und Chancen für Unternehmen dar. Das eigene Energiemanagement und die Steigerung der Energieeffizienz rücken deshalb bereits seit Jahren in den Betrieben verstärkt in den Fokus. Zusätzliche Potentiale zum Kosten senken und Klima schützen bieten sich für Unternehmen aber auch in der Zusammenarbeit mit anderen Firmen am Standort. Die räumliche Nähe ermöglicht zahlreiche Synergieeffekte, vor allem in den Bereichen Wärmebereitstellung und -netze, Stromerzeugung, Mobilität und Ressourcenverbrauch.

Wie diese Potentiale erfolgsbringend genutzt werden können, zeigt der neue Leitfaden »[Effizienzmanagement in Gewerbegebieten](#)« der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz. Vorgestellt werden bewährte Ansätze und neue Technologien. Ergänzt wird der Maßnahmenkatalog durch zahlreiche Links zur Fachliteratur und weiteren Praxisleitfäden.

Der Leitfaden erweitert die Reihe von Praxisleitfäden und Webinaren, mit denen die Mittelstandsinitiative Unternehmen unkompliziert aufzeigt, wie sie Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen eigenständig und gewinnbringend umsetzen können.



IHK-Merkblätter zum Chemikalienrecht

Wenn Unternehmen Stoffe und Gemische herstellen, verwenden, importieren oder damit handeln, sind sie an die Vorschriften und Anforderungen des Chemikalienrechts gebunden. Die IHK Köln hat zwei Merkblätter zum Chemikalienrecht verfasst.

Das Merkblatt »[Chemikalienrecht in 10 Minuten](#)« soll einen ersten Eindruck über die wesentlichen Regelungen im Chemikalienrecht vermitteln. Hierbei wird ein besonderes Augenmerk auf die Pflichten nach der REACH-Verordnung geworfen.

Außerdem informiert ein kurzes Merkblatt zu der [Informationspflicht nach Art. 33 REACH-Verordnung](#) und gibt Formulierungshilfen zur Hand. *Quelle: DIHK*



REACH-Verordnung: Informationspflichten zu Nanomaterialien vereinbart

Am 26. April 2018 hat der Regelungsausschuss der REACH-Verordnung einheitliche Informationspflichten im Hinblick auf Nanomaterialien nach der REACH-Verordnung vereinbart. Diese EU-weiten Pflichten zur Angabe umfassender Daten von Nanomaterialien (etwa stoffliche Eigenschaften und Gefahren) betreffen Produzenten, Importeure und nachgeschaltete Anwender im Rahmen der Registrierung. Die vereinbarten Änderungen beziehen sich auf die Anhänge I und III-XII der REACH-Verordnung.

Derzeit bestehen nach der REACH-Verordnung keine einheitlichen Regelungen für den Umgang und die Registrierung von Nanomaterialien. Die nun zwischen den EU-Mitgliedstaaten abgestimmte umfassende Datenerhebung von Nanomaterialien soll zu einer genaueren Risikobewertung und -Minimierung beitragen.

Im nächsten Schritt bedarf es noch der Zustimmung von EU-Parlament und Rat, ehe die Informationspflichten dann im Januar 2020 in Kraft treten können.

Siehe dazu auch die [Pressemitteilung des BMU](#). *Quelle: DIHK*

Erst prüfen, dann einschalten: Neue App »Maschinen-Check«

In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass gekaufte Maschinen sicherheitstechnische Mängel aufweisen. Wer diese nicht schon bei der Übergabe feststellt, bleibt meist auf den Kosten für eine Umrüstung sitzen – und gefährdet die Arbeitssicherheit im Unternehmen. Daher hat die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) eine App zur Überprüfung von Maschinen entwickelt.

Um sicherzugehen, dass beim Kauf einer neuen Maschine sowohl alle produktionstechnischen als auch alle formalen und sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt sind, ist es wichtig, bei jeder Investition eine Überprüfung vor Erstinbetriebnahme durchzuführen. Hersteller müssen zwar die europäische Maschinenrichtlinie erfüllen, dies wird jedoch nicht von einer unabhängigen Stelle überprüft. Zudem sind Unternehmerinnen und Unternehmer nach der Betriebssicherheitsverordnung verpflichtet, Arbeitsmittel vor Benutzung genau unter die Lupe zu nehmen. Damit gewährleisten sie, dass ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur sichere Produkte zur Verfügung stehen.

Neue DGUV Publikationen

Folgende Medien sind neu erschienen/neu gefasst worden:

Mit der neuen App »Maschinen-Check« der BG RCI erfasst der Anwender formale Voraussetzungen, grundlegende Anforderungen, Informationen zu Schutzeinrichtungen sowie zu Betriebsanweisung und Unterweisung und gelangt so am Ende zu seinem Prüfergebnis. Die App basiert inhaltlich auf dem Merkblatt »Checklisten Maschinen – Überprüfung vor Erstinbetriebnahme« (Too8-1) und erweitert dieses um digitale Funktionalitäten.

Vorteile der App:

Die Anwendenden können eine maschinenspezifische Vorauswahl treffen. Trifft ein Merkmal auf die Maschine nicht zu, kann dieses deaktiviert werden und im weiteren Verlauf werden nur die Fragen gestellt, die für die Maschine relevant sind. Es können Fotos eingefügt werden, die im Ergebnisbericht mit angezeigt werden. Die App zeigt zudem den Bearbeitungsfortschritt an: Die finalen Prüfergebnisse werden erst dann angezeigt, wenn alle Felder ausgefüllt wurden.

Die App »Maschinen-Check« kann kostenlos im Google Play Store und im Apple App Store heruntergeladen werden. Das Merkblatt »Checklisten Maschinen« (Too8-1) gibt im [Downloadcenter](#) der BG RCI. *Quelle: BG RCI*

- [DGUV Information 203-004](#) »Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung«
- [DGUV Information 203-032](#) »Auswahl und Betrieb von Stromerzeugern auf Bau- und Montagestellen«